VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 1. September 1944 | Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 44	Fünfte Durchführungsanordnung zur Polizeiverordnung vom 28. August 1942 zur Erfassung der Reichsdeutschen im Generalgouvernement	257
30. 8. 44	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Neufestsetzung von Höchstpreisen für Holz zum Betriebe von Holzgasgeneratoren (Tankholz)	257

Fünfte Durchführungsanordnung

zur Polizeiverordnung vom 28. August 1942 zur Erfassung der Reichsdeutschen im Generalgouvernement.

Vom 26. August 1944.

Auf Grund des § 5 der Polizeiverordnung zur Erfassung der Reichsdeutschen im Generalgouvernement vom 28. August 1942 (VBlGG. S. 493) ordne ich an:

Artikel I.

§ 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsanordnung zur Polizeiverordnung vom 28. August 1942 über die Erfassung der Reichsdeutschen im Generalgouvernement vom 17. September 1942 (VBlGG. S. 535) in der Fassung der Vierten Durchführungsanordnung vom 17. August 1943 (VBlGG. S. 470) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Unterhalt des Dienstpflichtigen.

(1) . . . . . .

(2) Steht der Polizeidienstpflichtige im Dienst des Generalgouvernements, im Dienst von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts oder im Dienst von öffentlichen Betrieben, so sind ihm für die Dauer einer Einsatzübung oder eines Einsatzes die Dienstbezüge von der Kasse weiterzuzahlen, von der er sie bisher bezogen hat. Polizeidienstpflichtigen, die Beschäftigungsvergütung oder Beschäftigungszuschuß bezogen haben, wird diese Vergütung weitergewährt und von der bisherigen Zahlstelle gezahlt.

(3) . . . . . .

(4) . . . . . ."

Artikel II.

Diese Durchführungsanordnung ist vom 1. August 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 26. August 1944.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
— Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen —
Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
Höring

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Neufestsetzung von Höchstpreisen für Holz zum Betriebe von Holzgasgeneratoren (Tankholz).

Vom 30. August 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) wird angeordnet:

Artikel I.

Die Anordnung über die Neufestsetzung von Höchstpreisen für Holz zum Betriebe von Holzgasgeneratoren (Tankholz) vom 6. November 1942 (VBlGG. S. 696) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Für Holz zum Betriebe von Holzgasgeneratoren (Tankholz) von normaler Be-

schaffenheit mit nicht mehr als 25 v. H. Feuchtigkeit wird je 1/20 rm bei sofortiger Bezahlung ab Tankstelle ein einheitlicher Höchstpreis von Zloty 3,50 festgesetzt.

(2) Bisher erteilte Einzelgenehmigungen werden durch diese Anordnung nicht berührt."

2. § 3 Abs. 1 wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Anordnung tritt am 1. September 1944 in Kraft.

Krakau, den 30. August 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Preisbildung
Dr. Schulte-Wissermann

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Forsten
In Vertretung
Mann

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).